
S 5 RJ 562/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 19 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 5 RJ 562/97 |
| Datum | 07.07.1998 |

2. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 19 RJ 575/98 |
| Datum | 07.08.2002 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 07.07.1998 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1948 geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger. Er hat in Deutschland von 1971 an als Straßenbauarbeiter, Maschinenbauarbeiter, Betonarbeiter und zuletzt im Jahre 1996 kurzfristig als Getreinkeverlader gearbeitet. Am 07.10.1996 beantragte er die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). Die Beklagte ließ ihn durch den Sozialmediziner Dr.L. untersuchen, der im Gutachten vom 28.11.1996 zu dem Ergebnis gelangte, der Kläger könne leichte Arbeiten im Wechselrhythmus noch vollschichtig verrichten. Mit Bescheid vom 21.01.1997 lehnte die Beklagte die beantragte Rente ab, weil der Kläger weder berufs- noch erwerbsunfähig sei. Dagegen erhob der Kläger am

28.01.1997 Widerspruch. Die Beklagte veranlasste im Vorverfahren eine chirurgische Begutachtung des KlÄxgers durch Dr.v.G. , eine nervenÄrztliche Begutachtung durch Dr.N. sowie eine internistisch-sozialmedizinische Begutachtung durch Prof.Dr.B. Die SachverstÄndigen erachteten den KlÄxger fÄ¼r fÄ¼hig, noch leichte und mittelschwere Arbeiten mit qualitativen EinschrÄnkungen vollschichtig zu verrichten. Die Beklagte wies den Widerspruch gegen die Rentenablehnung mit Bescheid vom 07.07.1997 zurÄ¼ck.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÄxger am 10.07.1997 Klage beim Sozialgericht NÄ¼rnberg (SG) erhoben. Das SG hat Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.P. , des Nervenarztes Dr.H. und des HNO-Arztes Dr.B. sowie Gutachten des Dr.G. , erstellt fÄ¼r den Med. Dienst der Krankenkassen, zum Verfahren beigegeben. Auf Veranlassung des Gerichts haben der Internist Dr.R. das Gutachten vom 01.04.1998 erstattet und die Ä¼rztin fÄ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.O. das Gutachten vom 02.04.1998, jeweils nach ambulanter Untersuchung des KlÄxgers. Im Ergebnis hielten die SachverstÄndigen den KlÄxger fÄ¼r fÄ¼hig, leichte, gelegentlich mittelschwere Arbeiten in Vollschicht zu leisten. Mit Urteil vom 07.07.1998 hat das SG die auf GewÄ¼hrung von Versichertenrente gerichtete Klage abgewiesen. Der KlÄxger sei noch nicht berufs- und auch nicht erwerbsunfÄ¼hig. Das SG hat sich in der Leistungsbeurteilung den von Amts wegen gehÄ¼rten SachverstÄndigen Dr.R. und Dr.O. angeschlossen; der KlÄxger sei bei den im Einzelnen beschriebenen GesundheitsstÄ¼rungen (des internistischen, orthopÄ¼dischen und psychiatrischen Fachgebiets) noch in der Lage, leichte und gelegentlich mittelschwere Arbeiten zu leisten. Dem vom KlÄxger gestellten Antrag, ein weiteres Gutachten nach [Ä¼ 109 SGG](#) einzuholen, hat das Gericht nicht stattgegeben. Der Antrag sei verspÄ¼tet gestellt worden, nÄ¼mlich erst kurz vor dem anberaumten Termin zur mÄ¼ndlichen Verhandlung.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 12.10.1998 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des KlÄxgers. Dieser verlangte zunÄ¼chst die GewÄ¼hrung von Rente wegen EU vom 07.10.1996 an, hilfsweise die Bewilligung medizinischer Reha-MaÄ¼nahmen. Gleichzeitig hat er seinen Antrag aus der ersten Instanz auf Einholung eines Gutachtens gemÄ¼Ä¼ [Ä¼ 109 SGG](#) wiederholt. Vom 21.01. bis 25.02.1999 hat sich der KlÄxger einem stationÄ¼ren Heilverfahren in der Klinik H. in B. unterzogen. Die Entlassung aus der MaÄ¼nahme erfolgte als arbeitsfÄ¼hig (fÄ¼r die zuletzt verrichtete TÄ¼tigkeit) und als vollschichtig einsatzfÄ¼hig fÄ¼r leichte Arbeiten. Der Senat hat Befundberichte Ä¼ber den KlÄxger eingeholt von dem Nervenarzt Dr.H. , dem Allgemeinarzt Dr.P. und dem HNO-Arzt Dr.B. Auf Antrag des KlÄxgers hat Dr.S. von der Klinik fÄ¼r Psychiatrie und Psychotherapie der UniversitÄ¼t E. das Gutachten vom 13.09.2001 erstattet. Beim KlÄxger liege eine lÄ¼nger dauernde depressive Reaktion aufgrund asthenischer PersÄ¼nlichkeit vor. Nach dem Querschnittsverlauf der Erkrankung kÄ¼nne der KlÄxger nur noch im Umfang von zweistÄ¼ndig bis unterhalbschichtig tÄ¼glich arbeiten. Dies gelte fÄ¼r die Zeit ab 1991, seit dem Ausscheiden des KlÄxgers aus dem fÄ¼r ihn geregelten Berufsleben. Die Beklagte hat sich zu dem Gutachten durch ihren Ä¼rztl. Dienst Ä¼ Nervenarzt Dr.D. Ä¼ geÄ¼uert und hÄ¼lt den KlÄxger weiterhin fÄ¼r fÄ¼hig, leichte bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig bzw sechs Stunden tÄ¼glich und mehr zu verrichten. Von Amts wegen hat schlie¼lich der Arzt fÄ¼r Neurologie und

Psychiatrie Dr.W. das Gutachten vom 30.04.2002 nach ambulanter Untersuchung des KlÄxgers erstattet. Er hat die Diagnosen gestellt: Leicht- bis mÄxÄiggradige degenerative lumbale osteochondrotische VerÄxnderungen ohne WurzellÄxision, sthenische psychogene AnpassungsstÄxörung bei renteneurotischer Fixierung, kein Anhalt fÄx¼r eine hirnrnorganisch-pseudoneurasthenische Grundlage der Beschwerden.

Der KlÄxger kÄx¼nne weiterhin leichte bis streckenweise mittelschwere Arbeiten leisten. Ein gewisses MaÄx an Wechsel der KÄx¼rperhaltung sollte gewÄxhrlleistet sein. Der KlÄxger sei auch als durchschnittlich konzentrationsfÄxhig anzusehen. Unter diesen Bedingungen kÄx¼nne er weiterhin vollschichtig arbeiten. Die EinschrÄxnkungen des KlÄxgers bestÄx¼nden neben den schicksalsmÄxÄig beginnenden WirbelsÄxulenbeschwerden hauptsÄxchlich in der beschriebenen psychogenen Fehllhaltung, deren ZurÄxckstellung dem KlÄxger aber zumutbar sei (auch wenn dieser eine andere Meinung darÄx¼ber habe). Den EinschÄxtzungen im Gutachten von Dr.S. konnte sich der SachverstÄxndige Dr.W. nicht anschlieÄx¼en.

In der mÄx¼ndlichen Verhandlung am 07.08.2002 hat der KlÄxger mitgeteilt, dass er seit April 2000 wieder in versicherter (Vollzeit-)BeschÄxftigung steht. Der vom BevollmÄxchtigten der Beklagten Äx¼bergebene Versicherungsverlauf des KlÄxgers weist fÄx¼r das Jahr 2001 ein Bruttoentgelt von DM 26.000 aus.

Der KlÄxger beantragt, das Urteil des SG NÄx¼rnberg vom 07.07.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.07.1997 abzuÄxndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 07.10.1996 die gesetzlichen Leistungen wegen EU, hilfsweise wegen BerufsunfÄxhigkeit (BU), zu gewÄxhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÄxgers zurÄxckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des SG NÄx¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄx¼nde:

Die Berufung des KlÄxgers ist form- und fristgerecht eingelegt ([Äx¼§ 143](#), [151 SGG](#)) und auch im Äx¼brigen zulÄxssig.

Das Rechtsmittel des KlÄxgers erweist sich als nicht begrÄx¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der KlÄxger nicht berufs- und auch nicht erwerbsunfÄxhig iS der [Äx¼§ 43, 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) â¼¼ in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung â¼¼ ist. Das SG hat sich bei der Leistungsbeurteilung des KlÄxgers im Wesentlichen auf die Gutachten des Internisten Dr.R. und der NervenÄxrztin Dr.O. gestÄx¼tzt. Die psychogene und dem Bewusstsein nicht gÄxnzlich entzogene Versagungshaltung des KlÄxgers hat nach Auffassung der SachverstÄxndigen Dr.O. keinen echten Krankheitswert. Gravierende BeeintrÄxchtigungen der Willensbildung waren beim KlÄxger nicht

festzustellen. Es war insgesamt eine außerordentliche Diskrepanz zwischen subjektiver Leistungseinschränkung und objektiven Befunden anzumerken. Dieses vom SG gefundene Ergebnis wird durch die Beweisaufnahme im Berufungsverfahren bestätigt. Für den Senat ist das Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr.W. vom 30.04.2002 überzeugend. Dieser hat herausgestellt und auch ausführlich begründet, dass er sich den Einschätzungen Dr.S. nicht anschließen kann. Insbesondere konnte er anhand der gesamten Entwicklung (zumindest seit Rentenantragstellung im Jahre 1996) ausschließen, dass der Kläger jemals an einer schweren krankheitswertigen depressiven Beeinträchtigung gelitten hat. Weder von Dr.N. , noch von Dr.O. und letztlich auch nicht von Dr.S. sind nennenswerte psychopathologische Befunde festgestellt worden, wie Dr.W. hervorgehoben hat. Die Persönlichkeit des Klägers ist nicht als asthenisch beeinträchtigt anzusehen; vielmehr ist dieser im Gegenteil als sthenisch (mit Fixierung auf ihm bislang vorenthaltene Leistungen) zu charakterisieren. Dr.W. hat an seiner Überzeugung keinen Zweifel gelassen, dass der Kläger in seinen Denkvorgängen und Willensfunktionen organisch und psychisch völlig ungestört ist. Die zuletzt von Dr.W. erhobenen Befunde hindern den Kläger nicht, weiterhin einer Erwerbstätigkeit in Vollsicht nachzugehen. Bei den zumutbaren Arbeiten sollte gelegentlicher Wechsel der Körperhaltung möglich sein; Arbeiten mit dem Erfordernis regelmäßiger Zwangshaltungen und damit verbundener außerordentlicher Belastung der Wirbelsäule sollen vermieden werden. Demnach leidet der Kläger weder an einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch an einer schweren spezifischen Behinderung, die ihm den Zugang zum Arbeitsmarkt in ungewöhnlicher Weise erschweren könnten. Der Kläger hat nach seinen eigenen Angaben im Rentenantrag keine Berufsausbildung durchlaufen und hat in Deutschland seit 1971 auch keine Arbeiten auf Facharbeiterebene verrichtet. Er ist nach dem vom BSG entwickelten Mehrstufenschema zur Prüfung der Berufsfähigkeit von Versicherten allenfalls als einfach angelernter Arbeiter einzustufen. Dies bedeutet, dass er in voller Breite auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar ist, ohne dass es der Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit bedarf. Der Kläger ist demnach nicht berufsunfähig iS des [§ 43 SGB VI](#) und schon gar nicht erwerbsunfähig iS des [§ 44 SGB VI](#), jeweils in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Da der Kläger, wie ausgeführt, in Vollsicht arbeiten kann, erfüllt er auch nicht die Voraussetzungen für eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach der seit Januar 2001 geltenden Neuregelung. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 07.08.2002 mitgeteilt, dass er seit April 2000 wieder in versicherungspflichtiger Beschäftigung steht. Er ist im Wesentlichen als Reinigungskraft in einem Parkhaus beschäftigt und führt dort auch kleinere Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten aus. Sein Versicherungsverlauf weist für die Zeit von April 2000 bis Dezember 2001 keine Fehlzeiten aus. Es gibt keine Indizien oder Belege dafür, dass der Kläger durch die von ihm tatsächlich ausgeübte Arbeit gesundheitlich überfordert wäre. Selbst wenn man dies aber unterstellen will, bleibt dennoch die Tatsache, dass der Kläger am Erwerbsleben teilnimmt und seiner Leistung entsprechendes Arbeitseinkommen erzielt; für die Gewährung von Rentenleistungen wegen verminderter Berufsfähigkeit ist dann regelmäßig kein Raum (vgl dazu Urteile des BSG vom 14.09.1978, Az: [11 RA 86/77](#) und vom 18.03.1982, Az: [11 RA 26/81](#)).

Da im angefochtenen Urteil zutreffend entschieden wurde, dass dem Kläger Rentenleistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht zustehen, war seine Berufung zurückzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäss [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024